

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖBB-Konzern übermittelt nachstehend folgende Anmerkungen zum übersandten Entwurf einer Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes mit der Bitte um entsprechende Beachtung:

ad § 5 UUG

Abs 13

Der Begriff Untersuchungsorgan wird als „jede Person, die an einer Sicherheitsuntersuchung mitwirkt“, definiert.

Um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen, wird eine Präzisierung dieser Begriffsbestimmung dahingehend vorgeschlagen, wonach es sich hierbei um eine interne organisatorische Regelung der Bundesanstalt für Verkehr, nicht jedoch um Mitarbeiter der Eisenbahnunternehmen handelt.

ad § 14 UUG

Abs 1

Im letzten Satz wird der Bundesanstalt für Verkehr das Recht eingeräumt, den Beteiligten vorläufige Untersuchungsberichte in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte dies auch für Stellungnahmen gelten.

Abs 2

Aufgrund unklarer Entscheidungskompetenz, ob begründete Stellungnahmen von Belang sind, sollten Stellungnahmen (jedenfalls) berücksichtigt werden (ohne dass sie, wie gem. derzeitiger Fassung, als Anhang beigefügt werden müssen).

ad § 16 UUG

Abs 3

Eine exakte Definition der Adressaten - können Behörden bzw. (Eisenbahn-)unternehmen (EIU, EVU, Fahrzeughalter, Hersteller?) sein – ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Krejci

Konzernrecht und Vorstandssekretariat

ÖBB-Holding AG

Business Park Vienna, Haus A

Clemens-Holzmeister-Straße 6

1100 Wien

Tel. 01/93000/44092

mobil 0664/6174998

Fax 01/93000/838/44092 oder 01/93000/44091

<mailto:michael.krejci@oebb.at>

www.oebb.at